

Auvergne 4 (deu)

EINE WEITERE FREILASSUNG¹

Wir glauben, dass wir frei sind, weil Christus durch den Heiligen Geist und die Taufe eine Reinigung bewirkt. Es trifft sich [also] gut, dass Freilassenden die verschuldeten Sünden vergeben werden.

Ich, nämlich in Gottes Namen der Soundso, und meine Gemahlin Soundso, wir haben als Heilmittel für unsere Seele und zum ewigen Lohn unseren Sklaven Soundso, der mir aus dem Eigengut² unserer Eltern oder durch eine Abtretung³ aus der Gemeinschaft ihrer Erben heraus zufiel, zusammen mit seinen Kindern Soundso und Soundso vom heutigen Tage an befreit. Als Heilmittel für unsere Seelen entlassen wir sie vom heutigen Tage an als Freigeborene⁴, auf dass sie von diesem Tage an für sich selbst leben, für sich selbst handeln und für sich selbst wirtschaften mögen; sie sollen sich selbst mit Nahrungsmitteln versorgen und sie sollen wissen, dass sie mit ihrem rechtmäßigen Vermögen verbunden sind und sie daher⁵ als Freigeborene in den Stand der römischen Bürger⁶ eingeführt wurden, sodass man von diesem Tage an weder einen Dienst an irgendeinem meiner Erben, noch den Dienst der Liten⁷, noch eine Abgabe für den Schutzherrn, noch irgendeinen Gehorsam denselben gegenüber einfordern soll⁸, aber sie mögen dorthin gehen⁹ und verweilen, wo auch immer sie wollen, da ihnen die Tore offen stehen; sie sollen erfahren, dass sie römische¹⁰ Bürger sind. Den Schutz sowohl durch die Kirche als auch durch gottesfürchtige Menschen¹¹ werdet Ihr freilich überall einfordern wollen; Ihr sollt in allen Belangen die unbeschränkte und in jeder Hinsicht bestätigte Macht haben, das zu tun, was auch immer Ihr wollen werdet. Falls freilich jemand ...

¹ Seit der Spätantike konnten Freilassungen in unterschiedlichster Form stattfinden: in Kirchen, vor Amtsträgern, durch Brief, Testament oder anders mitgeteilte Willenserklärung. Entscheidend war dabei die Anwesenheit von Zeugen. Vgl. dazu A. Nitschke, Freilassung, S. 223f.

² Mit *allodium* wurde in der Merowingerzeit zunächst der eng mit dem erbaren oder ererbten verbundenen und nicht auf andere Weise erworbenen Grundbesitz bezeichnet. Im Laufe der Karolingerzeit schwächte sich diese Trennung ab. Seit dem 10. Jahrhundert konnte *allodium* damit jede Form keinerlei Einschränkungen unterliegenden und frei verkäuflichen Grundbesitzes bezeichnen, der als Erbe weitergegeben werden konnte und für welchen lediglich an den *fiscus* Abgaben zu leisten waren. Vgl. dazu T. Rivers, Meaning, S. 26f.; H. Dubled, Allodium, S. 242-246; E. Magnou-Nortier, Recherches sur l'alleu, S. 143-172.

³ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

⁴ Die Handschrift überliefert statt des zu erwartenden neuen Rechtsstatus der Freigelassenen die dunkle Formulierung *inveniat vos*. Im weiteren Verlauf wird den Freigelassenen allerdings mitgeteilt, dass sie nun *ingenui* seien. Es spricht alles dafür, dass es sich bei *inveniat vos* also um einen Schreiberfehler für *inienuos* = *ingenuos* (evtl. sogar als *invenuos*?) handelt. Bereits K. Zeumer, Formulae, S. 30 hat auf die wahrscheinlich richtige Lesart hingewiesen und entsprechend *ingenuos* emendiert. Mit dem Begriff *ingenuus* wurden bereits in der römischen Kaiserzeit Freigeborene bezeichnet, gegenüber denen die Freigelassenen lange Zeit eingeschränkte Rechte genossen. H. Grieser, Sklaverei, S. 135-143. Der Stand des Freien stellte im römischen und frühmittelalterlichen Recht den Normalzustand einer Person dar, von welchem jener des *servus* abgegrenzt wurde. Zentrale Merkmale des Freien waren dabei die freie Verfügung über sein Eigentum, sein Teilnahmerecht an Versammlungen und das ihm in den *leges* zugewiesene hohe Wergeld. Im frühen Mittelalter war der Status des Freien darüber hinaus oft mit der Abwesenheit von Dienstverpflichtungen und der Freiheit zum Umzug und zur Ansiedlung verbunden. Vgl. dazu G. Köbler, Die Freien, S. 42-49; A. Weber, Liber - ingenuus, S. 245f.; H.-W. Goetz, Serfdom, S. 42.

⁵ Beim syntaktisch falschen *eum* handelt es sich hier mit einiger Wahrscheinlichkeit um eine orthographische Variante von *eo*; K. Zeumer, *Formulae*, S. 30 schlug alternativ vor, das gekürzte *eu[m]* (*eu*) als Schreibfehler für *esse* zu lesen.

⁶ Bis zur Verleihung des Bürgerrechts an alle Untertanen 212 kannte das römische Recht mit *civis Romanus*, *Latinus* und *dediticius* drei Formen des Bürgerrechts. Nach der Verleihung wurde diese Unterscheidung nur noch auf die Freigelassenen angewendet. Der *civis Romanus* zeichnete sich dabei gegenüber den anderen beiden Formen durch die Fähigkeit aus, Testamente zu errichten und selbst testamentarisch bedacht zu werden. Vgl. dazu *Breviarium Alarici*, *Epitome Gai* 1,1-4; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 120-122; D. Liebs, *Vier Arten. Freilassungen in der Kirche brachten demnach den Status des civis Romanus mit sich.*

⁷ Beim *letimonius* = *litimonium* handelt es sich um den Gehorsam und die Dienstpflicht eines Liten. Bei den Liten scheint es sich um eine heterogen zusammengesetzte Gruppe gehandelt zu haben, zu der etwa auch Handwerker, Freigelassene und Romanen gehörten. Zunächst scheinen sie eher in Richtung der *servi* verortet gewesen zu sein, später in Richtung der Freien. Um die Mitte des 8. Jahrhunderts finden sich *liti* vor allem als Pächter mit festen Dienst- und Abgabepflichten. Vgl. dazu J. Balon, *Lètes*; G. v. Olberg, *Freie*, S. 153 und 162f.; A. Rio, *Half-free*, S. 131f.

⁸ Freigelassene blieben seit der römischen Zeit an den freilassenden Herrn gebunden und traten in seine Patronatsgewalt, verbunden mit Schutz (*defensio*, auch *patrocinium*, *tuitio* oder *mundeburdium*) durch diesen, ein. Patronat und Schutz waren verbunden mit der Verpflichtung zu bestimmten Diensten (*operae libertorum*) sowie zu *obsequium*, der Pflicht zu Gehorsam gegenüber dem Patron (hier offenbar durch den Begriff *obedientia* ersetzt). Beide entwickelten sich im frühen Mittelalter zu unauflösbaren und erblichen Verpflichtungen. Vgl. dazu A. Rio, *Slavery*, S. 75-79; S. Esders, *Formierung*, S. 23-32; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 140 Anm. 14; J. Barschdorf, *Freigelassene*, S. 88f. und 251; N. Carrier, *Usages*, S. 54-57. Nur in äußerst seltenen Fällen scheinen Freigelassene in der Lage gewesen zu sein, ihren Schutzherrn selbst zu wählen. So sieht die *Lex Ribuarica* 58,1 für die Freilassung durch Urkunde in jedem Fall den Eintritt des Freigelassenen in den Schutz einer Kirche vor. Vgl. S. Epperlein, *Die sogenannte Freilassung*, S. 96; J.-P. Devroey, *Puissants*, S. 270f.

⁹ Bei *iant* handelt es sich um eine hyperkorrekte orthographische Variante zu *eant*, bei der *e* und *i* vertauscht wurden (vgl. dazu auch *hiant* für *eant* in Auvergne 3); zu diesen Erscheinungen vgl. P. Stotz, *Handbuch 3*, VII §17.1, S. 25.

¹⁰ In der Handschrift ist offenbar ein *e* bei *romanae* ausgefallen (vgl. Auvergne 3 *cives romanae se esse cognoscant*). Bei *romanae* handelt es sich hier um eine orthographische Variante von *romane* = *romani*; zu dieser immer wieder zu beobachtenden Schreibvariante P. Stotz, *Handbuch 3*, VII §30, S. 40f.

¹¹ Das (*h*)*ominem* steht an dieser Stelle offenbar für ein *hominum*, diese seltene Verwechslung der Form von Akkusativ im Singular und Genitiv im Plural erscheint so auch in derselben Konstruktion in Auvergne 3. Bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 30 hat auf die richtige Lesart hingewiesen. Eine freie Handhabung im Umgang mit der Genitivform im Plural lässt sich innerhalb der Sammlung auch bei Auvergne 1 beobachten, wo einmal *personarum* für *personae* eintritt (*duxerunt ... personarum ... carta[m]*).